# O B E R V E R W A L T U N G S G E R I C H T



## DES LANDES SACHSEN-ANHALT

A 3 S 673/98 A 3 K 728/87

### BESCHLUß

In der Verwaltungsrechtssache

der jugoslawischen Staatsangehörigen

Kläger und Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen -

### gegen

die **Bundesrepublik Deutschland,** vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

beteiligt: Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,** Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Antragsteller,

#### wegen

Asyls und Abschiebungsschutzes
- Zulassung der Berufung - Prozeßkostenhilfe -

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt am 19. Februar 2002 beschlossen:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 3. Kammer - vom 16. Oktober 1998 geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Gründe:

I.

Die am ...... geborene Klägerin zu 1. sowie ihre Kinder, der am ...... geborene Kläger zu 2., der am ...... geborene Kläger zu 3. und die am ......geborene Klägerin zu 4., sind jugoslawische Staatsangehörige moslemischen Glaubens mit letzem Wohnsitz in ...... Kosovo. Die Kläger zu 1. bis 3. reisten am gemeinsam mit ...... (Ehemann und Vater) auf dem Landwege aus Jugoslawien aus und stellten am 31. Oktober 1991 einen Asylantrag. Die Klägerin zu 4. reiste am ....... in die Bundesrepublik ein und stellte am 30. Juli 1992 einen Asylantrag. Zur Begründung gaben die Kläger an, sie würden als albanische Volkszgehörige von den Serben unterdrückt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 16. November 1993 (Kläger zu 1. bis 3.) sowie Bescheid vom 1. Dezember 1992 (Klägerin zu 4.) ab. Rechtsmittel der Kläger blieben erfolgslos (Urt. d. Senats v. 28.2.1995 - 3 L 68/93 - betreffend Kläger 1. bis 3. und vom 28.2.1995 - 3 L 69/93 - betreffend Klägerin zu 4.).

Am 26. August 1997 stellten die Kläger zu 1. bis 4. Folgeanträge, bei denen sie sich wiederum als albanische Volkszugehörige bezeichneten. Zur Begründung verwiesen sie auf eine Verschärfung der Situation der Kosovo-Albaner.

Das Bundesamt lehnte die Durchführung weiterer Asylverfahren mit Bescheid vom 29. September 1997 betreffend die Klägerin zu 1. sowie drei Bescheiden vom 30. September 1997 betreffend die Kläger zu 2. bis 4. mangels einer entscheidungserheblichen nachträglichen Änderung der Sachlage ab.

Am 10. Oktober 1997 und am 13. Oktober 1997 haben die Kläger Klage erhoben und sich zur Begründung auf zunehmende gewalttätige Übergriffe der serbischen Polizei auf die Kosovo-Albaner berufen.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 29.9.1997 (bezüglich der Klägerin zu 1.) und vom 30.9.1997 (bezüglich der Kläger zu 2. bis 4.) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 29. September 1997 und 30. September 1997 verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich der Bundesrepublik Jugoslawien vorlägen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, die serbische Staatsmacht betreibe im Kosovo eine Gruppenverfolgung in Form eines Vertreibungsprogramms gegen die albanisch-stämmige Bevölkerung. Eine inländische Fluchtalternative für diese Bevölkerungsgruppe sei nicht eröffnet.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1998 richtet sich die vom Senat mit Beschluß vom 24. November 1999 zugelassene Berufung des Beteiligten. Der Beteiligte trägt vor, die tatsächliche Lage der albanischen Bevölkerung im Kosovo habe sich seit dem Abzug der serbischen Armee erneut geändert. Von einer Gruppenverfolgung sei seit der Installierung einer Zivilverwaltung unter UN-Aufsicht nicht mehr auszugehen.

Der Beteiligte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 3. Kammer - vom 16. Oktober 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie tragen vor, sie seien im Kosovo weiterhin gefährdet. Serbien habe den Anspruch auf den Kosovo nicht aufgegeben. Nördliche Teile des Kosovo befänden sich wieder in serbischer Hand. Von einer stabilen Situation könne nicht gesprochen werden. Die Infrastruktur weise erhebliche Mängel auf. Hinzu komme die Gefährdung durch Minen und andere Sprengkörper.

Für sie - die Kläger - komme hinzu, daß sie keine Albaner seien, sondern zur Volksgruppe der Ashkali gehörten. Die Ashkali würden - obwohl sie selbst sich als Albaner empfänden - von ethnisch reinen Albanern verfolgt. Mitglieder ihrer Familie seien getötet, ihre Häuser zerstört worden. Sie würden bereits aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes als Ashkali erkannt und verfolgt werden. Längerfristig ziele die Verfolgung der Ashkali auf eine Vertreibung aus dem Kosovo. Die Gerichte seien wieder mit lokalen Richtern besetzt. Die von den KFOR-Truppen verhafteten Tätern würden zu 40 v. H. sofort wieder freigelassen. Dies lasse auf mangelnde Schutzbereitschaft schließen. Eine inländischer Fluchtalternative für Ashkali im Kosovo oder in Serbien/Montenegro sei nicht gegeben.

Die Beklagte teilt die vom Beteiligten vertretene Rechtsauffassung.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird ergänzend auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten aus beiden Asylverfahren verwiesen.

11.

Der Senat entscheidet über die Berufung gem. § 130 a VwGO durch Beschluß. Er hält die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Auf die Berufung des Beteiligten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1998 zu ändern und die Klage abzuweisen. Nachdem das Verwaltungsgericht das mit dem Folgeantrag geltend gemachte Asylbegehren in der Sache geprüft hat, ist eine entsprechende Prüfung auch im Berufungsverfahren vorzunehmen. Im Ergebnis sind die Kläger weder als Asylberechtigte anzuerkennen noch ist ihnen Abschiebungsschutz gem. §§ 51, 53 AuslG zu gewähren. Dies gilt sowohl für den Fall, daß die Kläger Albaner aus dem Kosovo sind (1.) sowie für den Fall, daß es sich bei ihnen - wie jetzt behauptet - um Ashkali handelt (2.). Der Senat kann deshalb darauf verzichten, die Volkszugehörigkeit der Kläger weiter aufzuklären.

1. Die Kläger sind - sollte es sich bei ihnen um Albaner handeln - im Kosovo vor individueller und/oder gruppengerichteter Verfolgung hinreichend sicher. Ihnen steht deshalb in diesem Landesteil (Rest-)Jugoslawiens eine inländische Fluchtalternative offen. Der Senat hat zur Lage der Albaner im Kosovo im Urteil vom 29. März 2000 - A 3 S 559/98 - die folgenden Feststellungen getroffen:

"Der gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (im folgenden: BR Jugoslawien) wegen der Menschenrechtsverletzungen im Kosovo geführte Einsatz von NATO-Streitkräften (Beginn: 24. März 1999) hat dazu geführt, daß die BR Jugoslawien, vertreten durch den Präsidenten Slobodan Milosevic, und das Parlament der Republik Serbien am 3. Juni 1999 einen unter internationaler Beteiligung - G 8 - ausgearbeiteten sog. Petersberger Friedensplan ange-

nommen hat, aufgrund dessen die militärischen, polizeilichen und paramilitärischen Kräfte aus dem Kosovo zurückgezogen wurden (SZ v. 11.6.1999; dpa v. 20.6.1999). Aufgrund der Kosovo-Friedens-Resolution des UN-Sicherheits-rates vom 10. Juni 1999 (Resolution Nr. 1244 - abgedruckt in EUGRZ 1999, 362 -) ist - beginnend Mitte Juni 1999 - eine internationale Friedenstruppe unter maßgeblicher Beteiligung starker NATO-Kräfte in den Kosovo eingerückt und hat die Region vollständig besetzt. Der gleichzeitig begonnene Rückzug der jugoslawischen Armee sowie der serbisch-jugoslawischen Militär- und Polizeieinheiten wurde am 20. Juni 1999 abgeschlossen (dpa vom 20.6.1999). Den quasi-staatlichen Ordnungsfaktor in dem in fünf internationale Schutzzonen unterteilten Kosovo bilden seitdem die multinationalen Einheiten der KFOR (Kosovo Force) und der UN (im Kosovo sind fast 50.000 Soldaten stationiert: Der Spiegel v. 3.1.2000; taz v. 1.10.1999; SZ v. 7.6.1999). Die serbische Staatsmacht hat sich zudem nicht nur militärisch aus dem Kosovo zurückziehen müssen, sondern hat auch ihre Entscheidungsbefugnis über Verwaltung und Rechtsprechung abgegeben. Soweit in diesem Bereich nach dem Krieg überhaupt noch lokale jugoslawische Behörden arbeiten, unterstehen sie der UN-Verwaltung, der die endgültigen Entscheidungen obliegen (NZZ v. 16.7.1999; Kosovo - ein Protektorat und vier Regierungen). Mit der UNMIK (United Nations Interim Administration Mission Kosovo) haben die Vereinten Nationen zugleich eine eigene Zivilverwaltung für den Kosovo aufgebaut. Unter Leitung eines zivilen Koordinators arbeitet sie an der Errichtung einer rechtsstaatlichen Administration, der Wiederansiedlung der Flüchtlinge unter spezieller Verantwortung des UNHCR sowie an dem demokratischen und wirtschaftlichen Aufbau (vgl. hierzu: Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Jugoslawien/Kosovo - Dokumentation - der Jugoslawienkrieg 1999 S. 4 ff.; FAZ v. 10.6.1999 - Schautafel: Koordination des Wiederaufbaus in Südosteuropa; Aufbau von Strukturen im Kosovo; taz v. 1.10.1999 - Zum Aufbau der zivilen UN-Verwaltung im Kosovo - UNMIK - ). Nach allem haben die serbisch dominierte jugoslawische Regierung sowie die Regierung des serbischen Teilstaats nicht mehr die Macht, ihre Herrschaft für das Gebiet des Kosovo effektiv auszuüben.

Die Provinz Kosovo gehört allerdings nach wie vor zur BR Jugoslawien und ihre Einwohner sind jugoslawische Staatsangehörige. Die Verweisung auf die inländische Fluchtalternative scheidet daher nicht wegen der faktisch vollzogenen Abtrennung des Kosovo vom jugoslawischen Staatsverband im Zuge der Übernahme der Militärgewalt durch die KFOR-Truppen und die UN-Zivilverwaltung aus. Denn die BR Jugoslawien hat ihre Gebietsherrschaft nicht durch Annexion oder Sezession verloren. Weder hat sich der Kosovo für unabhängig erklärt (was auch erklärtermaßen nicht Ziel der UN-Mission ist) noch hat ein dritter Staat die Provinz Kosovo annektiert. Vielmehr gehört der Kosovo trotz der internationalen Truppenpräsenz nach wie vor zur BR Jugoslawien. Durch die Übernahme der Kontrolle durch die KFOR-Truppen und die UN ist die staatliche Bindung an die BR Jugoslawien nicht gelöst worden. Vielmehr ist der Status der Provinz Kosovo als Teil der BR Jugoslawien auch nach dem Militärabkommen zwischen der NATO und der BR Jugoslawien unangetastet geblieben (Auszug aus dem Wortlaut des Militärabkommens in der SZ v. 11.6.1999). Allein die Tatsache, daß die BR Jugoslawien (Serbien) im Gebiet des Kosovo vorübergehend ihre Staatsgewalt nicht ausüben kann, macht dieses im asylrechtlichen Sinne nicht zum Ausland und nimmt etwaigen von Serben ausgehenden bzw. dort betriebenen Verfolgungsmaßnahmen nicht den staatlichen und damit politischen Charakter im Sinne des Asylrechts.

Seit dem Abzug der serbischen Truppen und der Stationierung der KFOR sowie der Präsenz der UNMIK ist allerdings - infolge des Verlustes der effektiven Gebietsherrschaft im Kosovo - eine Bedrohung durch das jugoslawische bzw. serbische Militär und Paramilitär nicht mehr existent (GfbV, Gutachten v. 17.8.1999, S.1). Soweit der jugoslawische bzw. serbische (Teil-) Staat dennoch die Möglichkeit besitzen sollte - worauf im Hinblick auf die gebotene Gesamtschau ebenfalls abzustellen ist - durch Anschläge oder sonstige Übergriffe in der Provinz Kosovo (sei es durch in den Kosovo einreisende oder durch die dort etwa noch 100.000 verbliebenen Serben - vgl. SZ v. 20.10.1999) im Einzelfall eine politische Verfolgung zu betreiben, vermag dies ebenfalls nicht die Annahme einer noch fortbestehenden gruppenbezogenen Verfolgungsgefahr zu begründen. Zwar ist es in verschiede-

nen Regionen wie insbesondere in Mitrovica zu erheblichen politischen Unruhen gekommen; hierbei hat es auch Tote und Verletzte gegeben und aus dem (serbischen) Norden der Stadt Mitrovica sollen etwa 500 - 1000 Albaner geflüchtet sein (dpa v. 2.2.2000, 4.2.2000 und v. 15.2.2000; SZ v. 16.2.2000; FR v. 8.2.2000). Gleichwohl rechtfertigt allein dieser Umstand - schon im Hinblick darauf, daß im Kosovo die Albaner wieder die eindeutige Bevölkerungsmehrheit bilden - nicht die Annahme, es bestünde die Gefahr einer im gesamten Kosovo fortdauernden (oder wiedereinsetzenden), gegen die albanische Bevölkerung gerichteten Verfolgung. Denn auch unter Berücksichtigung derartiger Vorkommnisse und vereinzelt immer wieder aufflammender Auseinandersetzungen der von ihrer Ethnie und Religion unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen haben die Verhältnisse insgesamt einen Stand erreicht, der die Annahme rechtfertigt, daß die Sicherheit der dort lebenden Kosovo-Albaner vor einer politischer Gruppen- und Individualverfolgung mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist. Der bereits im Herbst 1999 begonnene Aufbau eigener Polizeistrukturen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist weit fortgeschritten (FAZ v. 10.8.1999). Neben den KFOR-Truppen waren am 13. Oktober 1999 insgesamt 1.635 UN-Polizisten im Einsatz. Am 18. Oktober 1999 haben die ersten 173 von der UNMIK ausgebildeten einheimischen Polizeischüler ihre Abschlußdiplome erhalten und werden nunmehr ihren praktischen Dienst antreten. Zudem hat die UNMIK am 21. September 1999 ein sog. "Kosovo Schutzcorps" ins Leben gerufen, das vorwiegend zivile und humanitäre Aufgaben übernehmen soll und zu 90% aus ehemaligen UCK-Mitgliedern bestehen wird (FAZ v. 5.10.1999). Auch sind die UNMIK und die KFOR-Truppen den Unruhren wie etwa in Mitrovica mit drastischen Maßnahmen entgegengetreten. KFOR-Soldaten nahmen anläßlich der Vorfälle in Mitrovica 57 Personen fest. Die UNMIK kündigte an, die Zahl der internationalen Polizisten in Mitrovica auf 600 Mann zu verdoppeln, internationale Richter und Ankläger würden entsandt, zusätzliche Kontrollstellen errichtet, Ausgangssperren und Versammlungsverbote erlassen (dpa v. 15.2.2000; SZ v. 16.2.2000). Soweit sich gleichwohl auch in Zukunft nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen läßt, daß es im Einzelfall zu Übergriffen durch serbische Landsleute kommt und auch der Kläger damit Opfer eines politisch motivierten Übergriffs werden könnte, steht dieses Risiko - mangels objektiver Anhaltspunkte, die einen solchen Übergriff als "reale Möglichkeit erscheinen lassen" nicht der gebotenen Prognose entgegen, wonach im Kosovo derzeit mit hinreichender Sicherheit die Annahme einer gegen die albanische Volkszugehörigkeit gerichteten staatlichen oder auch nur mittelbare Gruppenverfolgung nicht begründet ist.

Ebenso erscheint dem Senat in absehbarer Zukunft eine erneute Verfolgung durch das Regime in Belgrad mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Denn es steht auf absehbare Zeit nicht zu erwarten, daß das Regime in Belgrad die Herrschaftsgewalt im Kosovo wiedererlangen könnte. Hierzu müßte zunächst eine Rückeroberung des Kosovo durch das Regime in Belgrad vorangehen. Zwar wurde die jugoslawische Armee nicht zerschlagen; sie stellt weiterhin einen Machtfaktor innerhalb der BR Jugoslawien dar. Auch ist nicht erkennbar, daß die Machthaber in Belgrad ihre politischen Ziele in bezug auf den Kosovo aufgegeben hätten. Eine Rückeroberung des Kosovo und damit eine Wiedererlangung der effektiven Herrschaftsmacht durch die Serben erscheint indessen nur vorstellbar, wenn sich die "internationale Sicherheitspräsenz" aus dem Kosovo zurückzöge. Bei der hier anzustellenden Prognoseentscheidung ist daher maßgeblich darauf abzustellen, wie sich die NATO bzw. die KFOR-Truppen sowie die UN künftig verhalten werden. Verbleibt es bei der Stationierung der KFOR-Truppen im Kosovo sowie der Verwaltung durch die UN, hält der Senat eine Rückeroberung des Kosovo durch das Regime in Belgrad in absehbarer Zeit für ausgeschlossen. Es sind zur Zeit auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß die NATO sowie die UN von ihrer bisherigen Position abrücken und den Kosovo verlassen mit der Folge, daß hierdurch den serbischen bzw. serbisch dominierten jugoslawischen Streitkräften eine Wiederholung vergleichbarer Verfolgungen der albanischen Bevölkerung im Kosovo ermöglicht werden könnte. Die internationalen Sicherheitstruppen und die im Aufbau befindliche "internationale zivile Präsenz" sind zwar zunächst nur für zwölf Monate eingerichtet worden, allerdings mit der Maßgabe, daß dieser Zeitraum verlängert wird, wenn der UN-Sicherheitsrat nichts anderes beschließt. Die UN-Resolution bezeichnet dieses

erste Jahr ausdrücklich als "Anfangsperiode" und sieht im übrigen vor, daß die internationale Präsenz solange fortgeführt wird, bis der Sicherheitsrat anders darüber entscheidet (vgl. den Wortlaut der UN Resolution in der NZZ vom 12.6.1999). Auch der KFOR- Kommandeur selbst geht von einer mindestens fünfjährigen Präsenz der KFOR-Truppen im Kosovo aus (dpa v. 12.9.1999). Nach allem besteht für die zurückkehrende albanische Bevölkerung eine ausreichend dauerhafte Sicherheitslage dergestalt, daß aufgrund der Truppenpräsenz der KFOR-Truppen und der Sicherheitskräfte der UN im Kosovo die Sicherheit der albanischstämmigen Bevölkerung gegeben ist.

Darüber hinaus ist dem Kläger - unabhängig davon, daß eine Verfolgungsgefahr nach allem mit hinreichender Sicherheit zu verneinen ist - die Rückkehr in den Kosovo auch zumutbar. Denn dem Kläger drohen bei der gebotenen generalisierenden Betrachtungsweise unter Zugrundelegung des Maßstabs der hinreichenden Wahrscheinlichkeit derzeit und in überschaubarer Zukunft keine Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichstehen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.2.2000- 12 L 748/99 -; Thür.OVG, Urt. v. 17.2.2000 - 3 KO 948/96 -).

Zwar ist - wie eingangs dargelegt - regelmäßig davon auszugehen, daß sich die Frage nach der Zumutbarkeit der Fluchtalternative nicht stellt, wenn - wie hier- der Ort der Fluchtalternative und der Herkunftsort identisch sind. Etwas anderes hat nach Auffassung des Senats allerdings (ausnahmsweise) dann zu gelten, wenn erst durch Veränderungen im Laufe der Zeit aus einem Gebiet, in dem Verfolgung stattgefunden hat, ein verfolgungsfreies Gebiet geworden ist und sich durch das Verfolgungsgeschehen, welches zu einem ganz wesentlichen Teil in der vollständigen Zerstörung der Lebensgrundlagen im Gebiet der Fluchtalternative bestand und dies auch zum Ziel hatte, die Existenzmöglichkeiten verändert haben und hierdurch zugleich die Lebensverhältnisse in der heute als inländische Fluchtalternative zu qualifizierenden verfolgungsfreien Zone (Region) geprägt werden. Dies würde bedeuten - sofern man die Voraussetzungen im Kosovo für gegeben erachtet -, daß im Falle des Fehlens einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage im Kosovo die daraus resultierenden Gefahren auch (noch) als verfolgungsbedingt und damit als asylerheblich anzusehen wären. Letztlich mag dies jedoch auf sich beruhen. Denn nach Würdigung der dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel ist davon auszugehen, daß dem in den Kosovo zurückkehrenden Kläger dort keine existenzbedrohenden Nachteile und Gefahren drohen, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen.

Berücksichtigt man den weitreichenden Aufbau staatsähnlicher Strukturen durch die UN und die zugleich gewährleistete Grundversorgung der Bevölkerung mit dem Lebensnotwendigsten, drohen der rückkehrenden albanischstämmigen Bevölkerung des Kosovo keine existenzbedrohenden unzumutbaren Gefahren und Nachteile, die den Status des Kosovo als inländische Fluchtalternative in Frage stellen könnten. Dabei ist in Rechnung zu stellen, daß - wie eingangs erwähnt - ein im Sinne einer inländischen Fluchtalternative verfolgungssicherer Ort auch dann besteht, wenn Rückkehrer durch Zuwendungen von dritter Seite das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können.

Die dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel lassen zwar nicht daran zweifeln, daß im Kosovo, in den eine Rückkehr des Klägers allein in Betracht kommt, nach wie vor eine sehr angespannte Lage mit zum Teil schwierigsten Lebensbedingungen vorherrscht. Insbesondere haben die albanischen Flüchtlinge bei einer Rückkehr in den Kosovo noch mit erheblichen Problemen wegen der Kriegsfolgen zu kämpfen. Auch stellt die alsbald nach Beendigung der Kämpfe einsetzende Rückkehr der Kosovo-Flüchtlinge aus den Auffanglagern in den unmittelbar angrenzenden Gebieten für sich genommen noch kein Indiz für die Zumutbarkeit der Rückkehr dar, weil die verzweifelte Lage dieser Flüchtlinge in Rechnung gestellt werden muß.

Andererseits muß davon ausgegangen werden, daß die seit Mitte des Jahres 1999 festzustellenden - und durch die dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel belegten - erheblichen

Veränderungen zu einer Verbesserung und Stabilisierung der Lebensverhältnisse geführt haben. Die Umsetzung der Pläne für den Wiederaufbau des Kosovo ist unübersehbar. Daran beteiligt ist ein kaum überschaubares Geflecht teils parallel arbeitender Gremien und Institutionen. Insgesamt sollen an die 300 Hilfsorganisationen mit geschätzten 50.000 Helfern im Kosovo im Einsatz sein (FR v. 21.6.1999: "Ein heikles Geflecht der Hilfe"; SZ v. 5.8.1999: "Hilfskonvoi auf der Straße des Todes"). Die UN arbeitet mit all ihren Unterorganisationen im Kosovo: Das sind UNHCR (Weltflüchtlingsorganisation), WFP (Welternährungspro-gramm), UNICEF (Weltkinderhilfswerk) und WHO (Weltgesundheitsorganisation). Dazu kommen ca. 45 Nichtregierungsorganisationen, die humanitäre Hilfe im Kosovo leisten. Der wirtschaftliche Wiederaufbau wird in finanzieller Hinsicht von der Weltbank und der von der EU-Kommission organisierten "Geberkonfe-renz" gefördert, die insgesamt ein Fördervolumen in Höhe von 2,1 Milliarden US-Dollar zugesagt haben (NZZ v. 18.11.1999; Focus v. 2.8. 1999). Hiervon wurden bereits (Stand November 1999) 1,6 Milliarden US-Dollar für die humanitäre Soforthilfe verwendet (NZZ v. 18.11.1999).

Insbesondere liegen dem Senat keine Erkenntnismittel vor, wonach die lebensnotwendige Versorgung mit Lebensmitteln und Wasser im Kosovo ernstlich gefährdet wäre. Zwar ist infolge der Kriegsereignisse und der vorausgegangenen kollektiven Vertreibungsmaßnahmen durch die serbische Staatsmacht der Ertrag aus der Landwirtschaft und Viehzucht um schätzungsweise 65 vom Hundert gesunken; auch drohte im Kosovo anfänglich Hungersnot (FR v. 27.5.1999; dpa v. 7.6.1999; vgl. auch AA, ad-hoc-Lage-bericht v. 16.12.1999, S. 9). Darüber hinaus war die Trinkwasserversorgung völlig zusammengebrochen (FAZ v. 11.6.1999; FR v. 10.6.1999). Demzufolge war und ist die Bevölkerung - einschließlich der Rückkehrer - auf Nahrungshilfen und Lebensmittelspenden durch die internationalen Hilfsorganisationen angewiesen, woran sich auch in absehbarer Zeit nichts ändern wird (dpa v. 7.6.1999; AA, ad-hoc-Lagebericht v. 16.12.1999 S. 9). UNHCR-Schätzungen gehen mittelfristig von ca. 900.000 mit Nahrungsmitteln zu versorgenden Personen aus, wobei zur Zeit (Stand Dezember 1999) noch 1,4 Millionen Personen hiervon abhängig sind (AA, ad-hoc-Lagebericht v. 16.12.1999 S. 9). Inzwischen ist allerdings die Grundversorgung mit Nahrungsmittelhilfe für die Bevölkerung und die Rückkehrer weitgehend flächendeckend sichergestellt; durch die Aktivitäten der zahlreichen im Kosovo tätigen humanitären Organisationen und der UNMIK wird Ernährung - wenn auch regional unterschiedlich - ausreichend zur Verfügung gestellt (GbfV, Gutachten v. 6.9.1999, S. 3; AA, ad-hoc-Lagebericht v. 16.12.1999 S. 9). Jeder Familie wird bei Registrierung durch die der UNHCR nachgeordneten Verteilungsorganisationen eine Nahrungsmittelkarte ausgestellt (UNHCR, Informationen zur Rückkehr in den Kosovo, S. 2). Täglich werden die gegenwärtig 1,3 Millionen Kosovaren von 335 Hilfsorganisationen mit 900 000 Mahlzeiten versorgt (Die Welt v. 24.11.1999). Auch die KFOR-Truppen sind an der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung beteiligt (SZ vom 5.8.1999). Die Infrastruktur ist inzwischen auch wieder in einem Zustand, der es erlaubt, Hilfsgüter in ausreichender Menge in den Kosovo zu transportieren und zu verteilen (Lagebericht der UN, aaO.). Inzwischen sind von den UN-Friedenstruppen und den Hilfsorganisationen in großer Zahl Trinkwasseraufbereitungsanlagen installiert worden (FAZ v. 11.6.1999; FR v. 10.6.1999). Im übrigen beginnt die frühere Geschäftstätigkeit sich wieder zu regen; Lebensmittel können bei entsprechenden Geldmitteln wieder käuflich erworben werden (FAZ v. 30.8.1999; GbfV, Gutachten v. 6.9.1999, S. 3).

Als im wesentlichen gesichert kann inzwischen auch die Wohnraumversorgung angesehen werden. Zwar wurden von den über tausend Dörfern im Kosovo ein Drittel vor und ein Drittel nach den NATO-Luftangriffen ganz oder weitgehend niedergebrannt bzw. zerschossen (FR v. 11.6.1999; SZ v. 7.6.1999; FR v. 5.6.1999); nach Einschätzung der EU-Kommission wurden im Laufe der Kosovo-Krise fast 120.00 Häuser in Mitleidenschaft gezogen, davon rund 78.000 schwer beschädigt oder völlig zerstört (AA, ad-hoc-Lagebericht v. 8.12.1999, S. 9; SZ v. 29.7.1999). Durch die Aktivitäten humanitärer Organisationen und der UNMIK werden jedoch inzwischen Unterkünfte ebenfalls ausreichend zur Verfügung gestellt, wenngleich Engpässe und hierdurch bedingte gesundheitliche Risiken für den zurücklie-

genden Winter nicht auszuschließen waren (vgl. GbfV, Gutachten v. 17.8.1999 S. 3 und Gutachten v. 6.9.1999 S. 3; AA, ad-hoc-Lagebericht v. 8.12.1999, S. 9).

Auch die medizinische Versorgung kann nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln mit gewissen Einschränkungen wieder als gesichert angesehen werden (GfbV, Gutachten v. 6.9.1999, S. 3). Bereits im Herbst 1999 ist mit der Instandsetzung der Krankenhäuser begonnen worden; zugleich ist die medizinische Versorgung in einem gewissen Rahmen wieder angelaufen und eine Basisversorgung gewährleistet (vgl. FAZ v. 30.8.1999; AA-Auskunft v. 21.10.1999 an VG Köln; AA, ad-hoc-Bericht v. 8.12.1999, S.10; SHF, Lageübersicht v. 20.11.1999, S. 7). Das staatliche Gesundheitssystem ist wieder weitgehend in den Händen von Ärzten albanischer Volkszugehörigkeit. Im übrigen stehen die KFOR-Feldhospitäler zur Verfügung, wo inzwischen 43.000 zivile Patienten behandelt wurden (Der Spiegel v. 3.1.2000). Soweit noch Engpässe in bezug auf eine ausreichende Medikamentenversorgung bestehen, ist zumindest aber eine Grundversorgung gewährleistet (vgl. AA-Auskunft v. 21.10.1999 an VG Köln; UNHCR, Informationen zur Rückkehr in den Kosovo, S. 7).

Eine gewisse Gefährdung der Bevölkerung geht zwar - wie die Beklagte in ihrer Berufungsschrift selbst einräumt - nach wie vor von dem Umstand aus, daß sich infolge der Kriegsereignisse im gesamten Kosovo noch eine erhebliche Anzahl versteckter Minen, Sprengfallen und nicht explodierter Kampfmittel befinden (vgl. SFH, Lageübersicht v. 20.11.1999 S. 6; AA, ad-hoc-Be-richt v. 8.12.1999, S. 8; AA-Auskunft v. 18.10.1999 an BayVG München; NN v. 19.6.1999). Nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker sind 800 größere und kleinere Minenfelder bekannt, für die nur teilweise Minenpläne bestehen (GfbV, Auskunft v. 6.9.1999 an VGH Mannheim ); das Schweizerische Flüchtlingswerk berichtet sogar von insgesamt ca. 3.500 Gebieten, die nach dem Ende der militärischen Auseinandersetzungen als minengefährdet angesehen worden seien (SFH, Lageübersicht v. 20.11.1999, S. 2). In der Vergangenheit kam es daher zu zahlreichen Unfällen. Nach Angaben des Schweizerischen Flüchtlingswerkes wurden seit dem 12. Juni 1999 insgesamt 233 Minenunfälle gemeldet, 40 Personen verloren ihr Leben (Stand September 1999) (SFH, Lageübersicht v. 20.11.1999, S. 6; NZZ v. 16.7.1999; seit Ankunft der KFOR-Truppen bis Mitte Juni 1999 mindestens 97 Tote und Verletzte). Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts wurden von der WHO im Juni/Juli 1999 innerhalb eines Monats 170 Unfälle mit Minen und Blindgängern registriert; in der Zeit von Mitte Juni bis Ende September geht die UNMIK von 44 Todesfällen aus (AA, ad-hoc-Lagebericht v. 8.12.1999, S. 8; AA-Auskunft v. 18.10.1999 an BayVG München). Allerdings unternehmen ausweislich der dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel die internationalen Hilfskräfte und die Besatzungsstreitkräfte - unter Einsatz spezieller Kampfmittelbeseitigungseinheiten der KFOR-Truppen - seit geraumer Zeit erhebliche Anstrengungen zur Beseitigung von Minen und Blindgängern (mine clearing). Seit Januar 2000 haben die Räumungsprogramme sogar die Gewährleistung des freien Zugangs zu allen Gebieten im Kosovo zum Ziel (UNCHR-Stellungnahme v. 9.12.1999 an VGH Bad.-Württ. /Anlage Kosovo Humanitarian Update Nr. 17 v. 26.11.1999, S. 6). Gleichzeitig werden die - wieder - ansässige Bevölkerung und Rückkehrer über die örtlichen Gefahrenbereiche informiert, so daß sie sich ihnen fernhalten können (vgl. FAZ v. 9.7.1999; GfbV, Gutachten v. 17.8.1999, S. 1; SFH, Lageübersicht v. 20.11.1999 S. 6). Die Zahl der Unfälle ist insoweit deutlich rückläufig, wenngleich dies noch nicht allein auf eine Verbesserung der Verhältnisse (mine clearing) zurückgeführt werden kann, sondern vor allem auf die Wirkung von Mine-Awareness-Programmen (Informationskampangnen über die Gefahr von Minen und explosiven Geschossen) (vgl. SFH, Lageübersicht v. 20.11.1999, S. 6). Bereits in der Zeit vom Juli bis zum August 1999 ging die Zahl von 118 auf 28 Minenopfer zurück (SFH, aaO.). Setzt man zu alledem die Zahl der Unfälle - die deutlich rückläufig ist - zu der Gesamtzahl der im Kosovo verbliebenen und zurückkehrenden Bevölkerung (1996 ca. 2 Millionen - von den ca. 976.000 Flüchtlingen sind etwa bis Dezember 1999 855.000 zurückgekehrt - vgl. IGFM, Bestandsaufnahme 1996 S. 2; dpa v. 30.3.1999; Bundesamt, Der Jugoslawienkrieg 1999 S. 46; AA, ad-hoc-Lagebericht v. 8.12.1999 S. 4) ins Verhältnis, so kann ungeachtet des im Einzelfall verbleibenden Risikos, von Minen und sonstigen explodierenden Sprengkörpern betroffen zu werden, nicht (mehr) von einer akuten und unzumutbaren Gefährdungslage ausgegangen werden. Vielmehr muß - zumal dem zurückkehrenden Asylsuchenden zuzumuten ist, sich vor Ort über besonders gefährdete Gebiete zu informieren und sich ihnen fernzuhalten - davon ausgegangen werden, daß die Gefahr, Opfer einer Minenexplosion zu werden, zwar im Bereich des (theoretisch) Möglichen liegt; indessen reicht dies nach gefestigter Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 8.9.1992, aaO.; Beschl. v. 10.7.1995, aaO; vgl. auch BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG a. F. Nr. 72 und Nr. 37; ebenso: Hailbronner, AuslR, Stand: Mai 1998, Art. 16 a GG, B 1 Rdnr. 225) nicht schon aus, um die Annahme zu begründen, der Kläger sei hinsichtlich der in Rede stehenden Gefahren nicht zumindest hinreichend geschützt.

Die allgemeine Sicherheitslage im Kosovo ist - wie bereits im Zusammenhang mit der Frage nach dem Vorliegen einer (politi-schen) Verfolgungsgefahr ausgeführt - trotz der durch die KFOR-Truppen und die UNMIK-Präsenz erreichten Verbesserung nach wie vor schwierig und muß als instabil bezeichnet werden (AA, ad-hoc-Lagebericht v. 8.12.1999, S. 8). Gleichwohl ist nach Verlautbarungen des Befehlshaber der KFOR-Truppen eine "positive Trendwende in der Eindämmung der Gewalt" erreicht worden (dpa v. 29.12.1999; vgl. auch dpa v. 12.1.2000). In einem Radiointerview hat er hierzu im einzelen ausgeführt: "Wenn wir die Gesamtsituation sehen, haben wir von einem unglaublich hohen Stand der Gewalt aus jetzt einen Stand erreicht, der in etwa dem von Berlin entspricht". Die Zahl der Morde, Entführungen und Brandstiftungen sei enorm zurückgegangen (dpa v. 29.12.1999). Auch ist davon auszugehen, daß - soweit es in speziellen Gegegenden wie etwa in Mitrovica und in der Grenzregion zu Serbien nach wie vor zu Gewalttätigkeiten kommt - die internationale Zivil- und Sicherheitspräsenz auf die kriminellen Aktivitäten durch Verstärkung des Polizeiaufgebots und andere Maßnahmen (Kontrollstellen, Versammlungsverbote etc) angemessen reagiert (dpa v. 15.2.2000; SZ v. 16.2.2000) und der Aufbau eines Polizeiapparates weiter vorangeschritten ist (vgl. FAZ v. 10.8.1999). Im übrigen kann eine lückenlose Verhinderung und Ahndung aller in seinem Machtbereich auftretenden Übergriffe von den Organen des Heimatstaates - bzw. der im Kosovo die Sicherheit gewährleistenden internationalen Polizei- und miltärischen Streitkräfte - nicht verlangt werden. Im übrigen kann erwartet werden, daß sich der Betroffene, sofern es in bestimmten Gegenden in besonderem Maße zu (erneuten) Ausschreitungen oder Übergriffen kommt, vorübergehend oder auch dauerhaft in andere Regionen des Kosovo begibt, wo ein nur geringeres Risiko besteht, von derartigen Unruhen bzw. Gewalttätigkeiten betroffen zu sein. In Würdigung der genannten Sicherheitsaspekte und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß es nicht darauf ankommt, ob Übergriffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, rechtfertigt sich somit zur Überzeugung des Senats auch unter Anlegung des herabgestuften Prognosemaßstabs nicht die Annahme, daß sich eine Rückkehr in den Kosovo wegen der Gefahr, Opfer einer strafbaren Handlung zu werden, als unzumutbar erweist.

Schließlich ist davon auszugehen, daß der Kläger den Kosovo auch in zumutbarer Weise erreichen kann, wenn er freiwillig ausreist. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die freiwillige Rückkehr zur Zeit fast ausschließlich in organisierter Form und nur auf dem Luftweg möglich ist (vgl. AA, ad-hoc-Lagebericht v. 16.12.1999, S. 10).

Der Senat verkennt nicht, daß sich die genannten Risiken in unerwünschter Weise verstärken würden, wenn es bereits jetzt zu massenweisen Abschiebungen in den Kosovo käme. Dies steht jedoch nicht zu erwarten. Die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger haben - u. a. im Rahmen von Erlassen gem. § 54 AuslG - die Möglichkeit, durch eine zeitlich gestaffelte Rückführung und durch die Auswahl dafür geeigneter Personenkreise die bestehenden Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Dem wird auch durch die Verwaltungspraxis wie etwa in Sachsen-Anhalt Rechnung getragen (ebenso: Rheinland-Pfalz, vgl. OVG Rheinl.-Pfalz, aaO. unter Hinweis auf ein Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport v. 12.12.1999 Az.: 19350/316).

Nach alledem ist der Senat daher überzeugt, daß im Kosovo eine zumutbare inländische Fluchtalternative offensteht. Bei seiner Beurteilung stimmt der Senat dabei mit der Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte überein (vgl. OVG NW, Urteile v. 30.9.1999 - 13 A 2807/94.A - und 13 A 93/98.A -; Beschl. v.19.8.1999 - 14 A 1229/98 - AuAS 1999, 258; Thür. OVG, Urt. v. 9.12.1999 - 3 KO 401/96 -; Urt. v. 11.11.1999 - 3 KO 399/96 -; Nds. OVG, Urt v. 24.2.2000 - 12 L 4315/99 - ; Beschl. v. 16.11.1999 - 12 L 4315/99 - )."

In den tatsächlichen Verhältnissen im Kosovo sind seit dem Urteil des Senats keine wesentlichen Änderungen zu Lasten der albanischen Bevölkerung eingetreten. Vielmehr zeigen die Bemühungen der Staatengemeinschaft zur Stabilisierung der Lage zunehmend Erfolge (Auswärtiges Amt, ad-hoc-Bericht v. 4.9.2001). Die Behauptung der Kläger, serbische Paramilitärs hätten bereits ein Fünftel des Kosovo wieder zurückerobert (Schriftsatz 4.2.2000, S. 3), findet in den vorliegenden Erkenntnismitteln keine Bestätigung. Es wird lediglich berichtet, daß die Versuche der UNMIK, Albaner im Norden der Stadt Mitrovica anzusiedeln, von Serben mit Gewalt unterbunden worden seien (Auswärtiges Amt, ad-hoc-Bericht v. 4.9.2001, S. 6). Die Sicherheit der Kläger, die selbst nicht aus Mitrovica stammen, ist hierdurch nicht berührt. Die Befürchtung der Kläger, die KFOR-Truppen könnten nach Ablauf des bisherigen UN-Mandat im Juni 2000 abziehen, hat sich ebenfalls nicht bewahrheitet. Im Kosovo sind weiterhin ca. 41.700 KFOR-Soldaten stationiert (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 3). Soweit es nach dem Abzug der serbischen Armee nunmehr zu Übergriffen der Albaner auf die verbliebenen Serben oder andere Minderheiten im Kosovo kommt (dazu AA, a. a. O.), berührt dies die Sicherheit der Albaner selbst nicht. Wegen des Zustands der medizinischen Versorgung und der von Minen und anderen Sprengkörpern ausgehenden Gefahren kann auf die Ausführungen im Urteil des Senats vom 29. März 2000 Bezug genommen werden. Die von den Klägern unter Hinweis auf das Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20. November 1999 bezeichneten Mängel sind nach wie vor nicht völlig beseitigt. Es ist jedoch eine andere Frage, ob albanischen Flüchtlingen wegen dieser Mängel die Rückkehr in den Kosovo unzumutbar ist. Dies war und ist auch aus heutiger Sicht zu verneinen, ohne daß es hier zu einer weiteren Beweiserhebung bedarf. Die Kläger legen keine neuen Erkenntnismittel vor, die eine vom Urteil des Senats vom 29. März 2000 abweichende Beurteilung der Lage im Kosovo rechtfertigen können. An der Einschätzung der tatsächlichen Verhältnisse im Kosovo im Urteil vom 29. März 2000 ist daher festzuhalten.

Das Asylrecht des Art. 16 a GG steht den Klägern nach allem nicht zu. Eine politische Verfolgung gem. § 16 a GG setzt die Gefahr von asylerheblichen Eingriffen in Leib, Leben oder die persönliche Freiheit voraus. Diese Gefahr besteht für die Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo nicht. Ihnen kann aus diesem Grunde auch kein Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG gewährt werden. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG knüpft ebenso wie das Asylrecht an eine politische Verfolgung an, von der die Kläger mangels einer Gefahr für asylerhebliche Eingriffe nicht betroffen sind.

Den Klägern steht als Albanern auch nicht der Abschiebungsschutz gem. § 53 AuslG zu. Für die Abschiebungshindernisse gem. § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG ist nichts ersichtlich. Die Kläger selbst machen nicht geltend, daß ihnen die dort bezeichneten Gefahren drohen.

Von der Abschiebung der Kläger kann auch nicht gem. § 53 Abs. 6 AuslG abgesehen werden. Die Vorschrift verlangt eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Beruft sich der Ausländer allerdings auf allgemeine Gefahren im Zielstaat der Abschiebung, die nicht nur ihm persönlich drohen, sondern denen zugleich die ganze Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der er angehört, dort allgemein ausgesetzt sind, werden diese ausschließlich im Rahmen einer generellen Regelung der obersten Landesbehörden nach § 54 AuslG berücksichtigt (vgl. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG: Sperrwirkung). Das gilt auch für die dem einzelnen Ausländer drohenden Gefahren i. S. von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, die im Heimatstaat als allgemeine Folge von Naturkatastrophen, Bürgerkriegen oder bewaffneten Konflikten nicht nur diese Ausländer, sondern die ganze Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der er angehört, betreffen, denn nach dem Konzept des Gesetzgebers sperrt nicht die geringere Betroffenheit des Einzelnen die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, sondern die Tatsache, daß er sein Schicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung befinden soll (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331; VGH Baden-Württemb., Urt. v. 22.1.1997, EZAR 043 Nr. 20).

Die Kläger zu 1. und 3. machen im nachgereichten Schriftsatz vom 4. Februar 2002 geltend, sie litten an gesundheitlichen Beschwerden. Die Behandlung dieser Beschwerden im Kosovo sei nicht gesichert. Konkrete Gefahren, die sich aus den mangelnden Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo ergeben, können Anlaß für den Abschiebungsschutz des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bieten. Im Falle der Kläger zu 1. und 3. vermag der Senat eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben jedoch nicht festzustellen. Die Klägerin zu 1. leidet nach dem hausärztlichen Attest vom 27. Januar 2002 an Ulcus duodeni, Migräne und Verwachsungsbeschwerden im Bauchraum. Diese Beschwerden bedürfen nach dem hausärztlichen Attest der medikamentösen und diätätischen Behandlung. Der Senat geht davon aus, daß es ohne Therapie zu einer Verschlimmerung dieser Beschwerden kommen würde. Der Senat sieht jedoch keine Anhaltspunkte, daß die Beschwerden mit den im Kosovo vorhandenen medizinischen Möglichkeiten nicht ausreichend behandelt werden können. Die Basisversorgung der Bevölkerung ist - wie im Urteil des Senats vom 29. März 2000 ausgeführt - wieder gewährleistet. Einschränkungen sind noch bei Operationen und komplizierten Behandlungen zu machen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 4.9.2001; UNHCR, Auskunft an VG Karlsruhe v. 7.3.2000). Die Klägerin zu 1. muß sich keiner Operation unterziehen. Eine medikamentöse Behandlung gehört auch nicht zu den komplizierten Behandlungsmethoden. Konkrete Hinweise darauf, daß gerade die von der Klägerin zu 1. benötigten Medikamente (Säureblocker, Spasmoanalgetika) trotz der sich weiter verbessernden Versorgungslage nicht erhältlich sind, gibt es nicht. Wenn in den letzten Monaten seitens der UNMIK zahlreiche Apotheken wegen mangelnder Ausbildung "selbsternannter Apotheker" geschlossen wurden, besagt dies nicht, daß die Klägerin zu 1. sich nicht über die verbleibenden Apotheker versorgen kann, zumal ihr eine gewisse Vorratshaltung der Medikamente zuzumuten ist. So dürfte es auch keine Schwierigkeiten bereiten, nach ärztlicher Verordnung einen größeren Medikamentenbestand aus Deutschland in den Kosovo mitzunehmen, um damit zeitweilige Versorgungsengpässe zu überbrücken.

Für den Kläger zu 3., der It. hausärztlichem Attest vom behandelt werden muß, gilt nichts anderes. Der Senat sieht auch bei dieser Erkrankung im Hinblick auf die gesicherte Basisversorgung und die sich weiter verbessernde Versorgungslage keine Anhaltspunkte für fehlende Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo. Weiterer Ermittlungen hierzu bedarf es im Hinblick auf die vorliegenden Erkenntnismittel nicht.

Soweit die Kläger im Kosovo Gefahren ausgesetzt sind, die nicht nur ihnen, sondern der albanisch-stämmigen Bevölkerung allgemein drohen, kommt § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht zur Anwendung. Es besteht auch kein Anlaß, den Klägern ungeachtet der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG den Abschiebungsschutz des Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage für die albanisch-stämmige Bevölkerung zu gewähren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG Abschiebungsschutz auch dann zu gewähren, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die den Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermächtigung nach § 54 AuslG keinen Gebrauch machen (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a. a. O.). Für eine solche Gefahrenlage ist nichts ersichtlich. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen zur allgemeinen Lage der Albaner im Kosovo verwiesen (ebenso OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 8.12.1999 - 7 A 12268/95.OVG -).

2. Das Asylbegehren der Kläger bliebe auch dann erfolglos, wenn sie der Volksgruppe der Ashkali zuzurechnen wären. Die Ashkali, die als Untergruppe der Roma angesehen werden (Gutachten Kähli, S. 7), sind indischer Abstammung. Sie lehnen sich als Volksgruppe jedoch an die albanische Bevölkerung an und sprechen albanisch als Muttersprache. Sie sind - wie die meisten Roma - muslimischen Glaubens, heben sich von diesen aber durch eine überwiegend dunkle Hautfarbe ab (Gesellschaft für bedrohte Völker, Auskunft v. 5.4.2000 an VG Karlsruhe). Die Ashkali waren wegen ihrer Nähe zur albanischen Bevölkerung bis zur Beendigung der Kampfhandlungen im Kosovo am 10. Juni 1999 wie die Albaner selbst den Übergriffen von serbischer Polizei und Armee ausgesetzt. Seit dem Einmarsch der KFOR-Truppen und der Einrichtung einer Zivilverwaltung hat sich die Sicherheitslage aber entscheidend gewandelt. Es entspricht der einhelligen Rechtsprechung aller mit dieser Frage befaßten Obergerichte, daß die Ashkali im Kosovo jetzt und in absehbarer Zeit nicht von politischer Verfolgung in Form einer unmittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung

betroffen sind. Die staatliche Gewalt im Kosovo wird von den KFOR-Truppen sowie der UN-Verwaltung unter Achtung der Menschenrechte der Bevölkerung ausgeübt. Die ehemalige UCK oder deren Nachfolgeorganisationen üben keine quasi-staatliche Gebietsgewalt aus (VGH Baden-Württemb., Urt. v. 30.3.2000 - A 14 S 431/98 -; OVG Lüneburg, Urt. v. 12.6.2001 - 8 L 516/97 -, Urt. v. 10.1.2001 - 12 LA 323/01 -; OVG NRW, Beschl. v. 4.5.2000 - 13 A 307/00.A -; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30.10.2001 - 7 A 11967/98.OVG -; zur Stellung der UCK vgl. auch AA, ad-hoc-Bericht v. 4.9.2001). Der Senat nimmt zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die rechtliche Wertung in den genannten obergerichtlichen Entscheidungen bezug und schließt sich ihr an.

Die Situation der Ashkali als ethnische Minderheit ist allerdings anders als die der albanisch-stämmigen Mehrheit durch zahlreiche, gewalttätige Übergriffe von Zivilisten gekennzeichnet. Das Verhältnis der verschiedenen ethnischen Gruppen untereinander ist als Folge der Kriegsgräuel sehr gespannt. Die Lage der Minderheiten wird als prekär bezeichnet. Ihre Sicherheit kann selbst in ethnischen Enklaven nicht immer zuverlässig gewährleistet werden (AA, ad-hoc-Bericht v. 4.9.2001).

Eine den staatlichen Organen zuzurechnende mittelbare staatliche Verfolgung wäre darin aber nur zu sehen, wenn diese solche Übergriffe tatenlos hinnähmen und es damit unterließen, den Betroffenen den erforderlichen Schutz mit den ihnen an sich zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren oder wenn sie sich hierzu im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter nicht in der Lage sähen (BVerfGE 80, 315, 336). Dies läßt sich anhand der dem Senat vorliegenden Erkenntnismittel nicht feststellen. Die Zivilverwaltung UNMIC und die KFOR-Truppen gewähren allen Bevölkerungsgruppen im Kosovo Schutz mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln und sind hierzu prinzipiell auch in der Lage. Die internationale Verwaltung des Kosovo kommt allen Bevölkerungsgruppen zugute und bietet prinzipiell auch den Ashkali Schutz gegen Racheakte der Albaner. Wenn es zu Exzessen einzelner Amtswalter auf örtlicher Ebene kommt und der Minderheitenschutz nicht immer lückenlos gewährleistet werden kann, so besagt dies nicht, daß die internationale Verwaltung prinzipiell nicht in der Lage ist, eine übergreifende Friedensordnung im Kosovo herzustellen (so auch OVG Lüneburg, Urt. v. 12.6.2001 - 8 L 516/97 -, S. 24 UA; Urt. v. 30.3.2000 - 12 L 4192/99 -, S. 17 UA; VGH Baden-Württemb., Urt. v. 30.3.2000 - A 14 S 431/98 -, S. 34 UA). Insbesondere vermag der Senat nicht festzustellen, daß die Zivilverwaltung und die KFOR-Truppen den im Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 20. November 1999 angesprochenen Tendenzen zur systematischen Vertreibung von Roma und Ashkali aus dem Kosovo durch frühere UCK-Kämpfer oder albanische Zivilisten prinzipiell nicht Einhalt gebieten können. Soweit nach den örtlichen Gegebenheiten die Sicherheit der Ashkali nicht gewährleistet werden kann, veranlaßt die UNMIC neben der vorübergehenden Unterbringung in Notunterkünften auch die Umsiedlung von gefährdeten Personen an sichere Orte im Kosovo (UNHCR, Anlage zur Auskunft an VG Schleswig-Holstein vom 4.1.2001). Dies verdeutlicht, daß die staatlichen Organe im Kosovo sich ihrer Verantwortung gegenüber Roma und Ashkali bewußt sind und ihr im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerecht werden.

Die im Bericht des Lawyers Committee für Human Rights von Oktober 1999 beklagte hohe Freilassungsrate gerade festgenommener Täter durch örtliche Richter (Schriftsatz v. 4.2.2000, S. 14) ist - wie sich aus dem Bericht selbst ergibt - jedenfalls zum Teil auf Anlaufschwierigkeiten beim Aufbau des Justizwesens wie eine mangelnde personelle Ausstattung oder fehlende Übersetzungen von Schriftstücken in die albanische Sprache zurückzuführen. Dies kann ebensowenig wie die verbleibenden Exzesse einzelner Amtswalter bei der Ausübung der Rechtspflege als Anzeichen für eine prizipielle staatliche Schutzunwilligkeit gegenüber den Ashkali gewertet werden.

Die von den Albanern ausgehenden Übergriffe auf die Ashkali rechtfertigen es auch nicht, den Angehörigen dieser Volksgruppe den Abschiebungsschutz des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuzubilligen. Eine auf die Person der Kläger zu beziehende konkrete Gefahrenlage läßt sich bei einer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali nicht feststellen. Ob für die Ashkali im Hinblick auf diese Übergriffe eine extreme allgemeine Gefahrenlage besteht, die es bei verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG gebietet, dem Ausländer trotz Fehlens einer Entscheidung der obersten Landesbehörde gem. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG i. V. m. § 54 AuslG den Schutz des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zuzubilligen, kann auf sich beruhen (verneinend OVG Lüneburg, Urt. v. 12.6.2001 - 8 L 516/97 -, S. 26 UA). Sollte eine derartige Gefahrenlage anzunehmen sein, würde Verfassungsrecht einen über die einfach-gesetzliche Regelung des § 53 Abs. 6 AuslG hinausgehenden Abschiebungsschutz nur gebieten, wenn der Ausländer anderenfalls gänzlich schutzlos bliebe. Nur in diesem Fall bedürfte es einer auf Art. 1, 2 GG gründenden verfassungsrechtlichen Korrektur der einfach-gesetzlichen Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG (VGH Baden-Württemb., Urt. v. 20.9.2001 - A 14 S 2130/00 -, S. 12 UA; BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 2.01 -).

Nach der Erlaßlage im Lande Sachsen-Anhalt besteht hierfür kein Anlaß. Der Erlaß des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. November 2001 - 4231-12231 - 72.2 - sieht vor, daß den Angehörigen von Minderheiten, insbesondere den Ashkali im Hinblick auf ihre fortbestehende Gefährdung Duldungen bis (vorerst) 31. Mai 2002 zu erteilen bzw. zu erneuern sind. Es handelt sich bei dieser Regelung nicht um eine solche gem. § 54 AuslG, da - soweit erkennbar - das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nicht hergestellt wurde. Die landesgesetzliche Erlaßlage besteht aber im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung und ist anwendbar. Damit besteht ein vergleichbar wirksamer Abschiebungsschutz wie bei einer Entscheidung gem. § 54 AuslG. Der Gewährung von Abschiebungsschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen trotz der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG bedarf es bei dieser Sachlage nicht (BVerwG, Urt. 10.7.2001 - 1 C 2.01 -).

Soweit die Kläger zu 1. und 3. auf ihre gesundheitlichen Beschwerden und die daraus resultierenden Gefahren im Falle der Rückkehr in den Kosovo verweisen, kann auf die Ausführungen zu Ziff.

1. Bezug genommen werden. Nach der Erkenntnislage können diese Beschwerden im Kosovo ausreichend behandelt werden, auch wenn es sich bei den Klägern um Ashkali handeln sollte. Die ausreichende Versorgung mit Medikamenten erscheint auch dann nicht gefährdet, wenn die Kläger als Ashkali im Kosovo zusätzlich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt wären. Den damit einhergehenden Erschwernissen kann durch eine Vorratshaltung der Medikamente begegnet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 53 b Abs. 1 AsylVfG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO, § 137 VwGO).

# Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von welcher der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dubslaff Roewer Kempf